

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zweiter Band.

Mit fünf Handschrift-Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1877.

II

Ueber

eine Sammlung der deutschen Stadtrechte

als Bestandtheil der

Monumenta Germaniae.

Von

F. Frensdorff.

Der nachstehende Bericht, der Centraldirection der Monumenta Germaniae bei ihrer zweiten Plenarversammlung im März 1876 erstattet, beschäftigt sich mit der Erörterung zweier Fragen: 1) ist eine Sammlung der deutschen Stadtrechte ein wissenschaftliches Bedürfniss? 2) in welcher Form kann ihm am zweckmässigsten genügt werden?

1.

In dem 1824 festgestellten Plan der Monumenta, der zuerst die seitdem zu Grunde gelegten fünf Abtheilungen der Quellen proclamirt, ist die zweite schlechthin als die der Leges bezeichnet ohne eine weitere Angabe des hier unterzubringenden Materials, als in den Worten: die weltlichen und . . . geistlichen, allgemeinen und besonderen Gesetze (Archiv V, S. 791) gefunden werden mag. In dem Bericht, den G. H. Pertz am Schlusse des J. 1830 über den damaligen Stand der Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde erstattete, werden dagegen als die in die Abtheilung der Leges aufzunehmenden Quellen speciell namhaft gemacht: die sämmtlichen lateinisch und deutsch geschriebenen Gesetze von den Volksrechten des fünften und sechsten Jahrhunderts bis zu den Rechtsbüchern des dreizehnten und den Städterechten der folgenden Jahrhunderte herab (Archiv VI, S. 298). Die für diesen umfänglichen Plan erforderlichen Arbeiten waren auch bereits in Angriff genommen, und man trug sich mit der Hoffnung, die zweite Abtheilung binnen zwei oder drei Jahren im Druck vollendet vorlegen zu können (daselbst S. 299). Diese uns heute befremdlich klingende Ankündigung, wie die ganze Erweiterung, welche man dem ursprünglichen Plane der Monumenta gegeben hatte, erklärt sich aus der Persönlichkeit, die in die Mitarbeiterschaft eingetreten war. Friedrich August Nietzsche, damals Secretair beim Oberappellationsgericht zu Dresden, seit 1831 Docent zu Leipzig, hatte schon länger für eine Ausgabe deutschrechtlicher Quellen gesammelt und vorgearbeitet. Wie gerüstet er war, zeigte die Recension, welche er Homeyers erster Ausgabe des Sachsenspiegels wenige Monate nach ihrem Erscheinen in der Hallischen Allg. Litt.-Ztg. December 1827 widmete (Homeyer, Genealogie der Hss. des Ssp. S. 86). Sein Plan ging nicht blos auf den Sachsen-

spiegel, sondern, wie ein im März 1829 ausgegebener Probe-
druck beweist, wollte er in Gemeinschaft mit einigen Freun-
den ein umfassendes Quellenwerk unter dem Titel: 'Die Rechts-
quellen des Mittelalters' herstellen, das in einer ersten Abtheilung
Volksrechte, Formeln und Capitularien, in der zweiten die
Rechtsbücher, in der dritten die Rechte der städtischen Ober-
höfe, in der vierten die friesischen Rechte, Weisthümer, Hof-
rechte u. s. w. bringen sollte (Homeyer a. a. O. und dritte
Ausgabe des Ssp. S. 82). Als die nächst bevorstehende Pu-
blication stellte der Verleger die Geschichte der städtischen
Oberhöfe und die Formen des magdeburgischen Rechts in
Aussicht. Im Laufe des Jahres 1830 wurde dies Unternehmen
aufgegeben, und Nietzsche knüpfte eine Verbindung mit den
Monumenten an, welche nun eine Publication der Rechtsbücher
und der Stadtrechte mit auf ihr Programm setzten (Pertz,
Leben Steins VI^b S. 914). Für beide Classen von Quellen
wurde die Leitung Nietzsche zugewiesen; als seine Mitarbeiter
in der ersten werden Homeyer in Berlin, Deiters in Bonn und
Michaelis in Tübingen, in der zweiten Dr. Bode, Magistrats-
director zu Braunschweig, der die Bearbeitung des braun-
schweigschen Rechts übernommen hatte, namhaft gemacht
(Archiv VI, S. 310). Diese Mittheilungen sind die ersten und
letzten Spuren, welche das Project, die genannten Rechts-
quellen der Sammlung der Monumenta einzuverleiben, in dem
Archiv der Gesellschaft hinterlassen hat. Von da ab ver-
schwindet jede Bezugnahme auf diese Quellengattungen, wenn
man nicht die Berücksichtigung derselben bei Aufstellung der
Handschriftenverzeichnisse als solche gelten lassen will. Wie
die Verbindung mit Nietzsche die Vervollständigung des ur-
sprünglichen Programms herbeigeführt hatte, so scheint sein
im Jahre 1833 erfolgter Tod der Anlass geworden zu sein,
jene Planerweiterung wieder aufzugeben. Von dem für die
Herausgabe der Rechtsbücher angesammelten Material ist der
grösste Theil aus Nietzsches Nachlass in Homeyers Hände
übergegangen (Ssp., dritte Ausg. S. 83); aus der Vorarbeit
für die Stadtrechte ist — abgesehen von einer wohl bloß hand-
schriftlich erhaltenen Arbeit Nietzsches über die Oberhöfe, die
Homeyer a. a. O. erwähnt — soviel ich sehe, der einzige
Rest die von Bode in Hagemanns practischen Erörterungen
Bd. IX (hg. v. Spangenberg) veröffentlichte Abhandlung über
die Statute der Stadt Braunschweig (1831).

Die Rechtsquellen, welchen die von den Monumenten be-
absichtigte Edition nicht zu Theil geworden ist, sind deshalb
nicht verwahrlost geblieben. Die Classe der Rechtsbücher
hat, soweit die Sachsens in Frage kommen, eine Bearbeitung
und Veröffentlichung gefunden, wie sie liebevoller und sach-
kundiger, gründlicher und zugleich praktisch brauchbarer

kaum gedacht werden kann. Hatte Homeyer es einst für eine Forderung der Ehre wie des Bedürfnisses deutscher Rechtswissenschaft erklärt, den deutschen Rechtsquellen die sorgsame Behandlung zuzuwenden, welche die Romanisten den Ueberbleibseln des klassischen Alterthums seit Jahrhunderten mit immer gesteigerten Kräften und Mitteln angedeihen lassen (Sachsenspiegel Thl. 2 Bd. 1 S. XIII), so hat er noch selbst die Genugthuung erlebt, dass seine Art und Weise der Edition das Muster für die Publication deutschrechtlicher Quellen geworden ist. Das gilt insbesondere auch für die Kategorie der Stadtrechte.

Seit dem Jahre 1820 etwa ist eine Fülle deutscher Stadtrechte veröffentlicht, so dass man gradezu von einer Periode der Stadtrechtseditionen sprechen darf: eine litterarische Bewegung, deren Ursprung auf das Wiedererwachen der rechtsgeschichtlichen Studien unter der Einwirkung K. F. Eichhorns zurückgeht, wie sich denn grade seine Schüler unter den Herausgebern dieser Quellen zahlreich vertreten finden, deren Fortdauer und verstärktes Auftreten seit den dreissiger Jahren vielleicht durch das Scheitern jenes von den Monumenten aufgestellten Projects, sicherlich durch die von Homeyers Editionen der sächsischen Rechtsbücher ausgehende Anregung beeinflusst wurde. Eine hier beigefügte Tabelle mag eine Uebersicht über die wichtigsten der einschlägigen litterarischen Erscheinungen gewähren: die erste Columnne giebt das Publicationsjahr an, die zweite den Hauptgegenstand, die dritte den abgekürzten Titel der Publication.

1819	Dortmund 13. Jahrhundert.	Wigand, Gesch. von Corvei und Höxter.
1826	Magdeburg 13. u. 14. Jahrh.	Gaupp, D. alte Magdeb. u. Hallische Recht.
1828	Augsburg 1276.	v. Freyberg, Sammlg. teutscher R.-Alterth. I 1.
1832	Magdeburg 12. 13. u. ff. Jahrh.	Stenzel, Urk.-Samlg. zur Gesch. des Ursprungs der Städte und Rechte in Schlesien u. O-Lausitz.
1833	Freiburg i. Br. 12. Jahrh.	Schreiber, Die älteste Verfassungsurk. der St. Freiburg i. Breisg.
1835 – 39	Flandrische Städte 12.—15. Jahrh.	Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. 3 Bde.
1837	Berlin Stadtbuch 1397 u. ff.	Fidicin, Histor.-diplom. Beitr. zur Gesch. der St. Berlin.
1839	Bamberg 14. Jahrh.	Zöpfl, D. Bamberger R. als Quelle der Carolina.
—	Lübeck 13. — 15. Jahrh.	Hach, D. alte Lübische Recht.

1839 u. ff.	Soest und andere westfäl. Städte.	Seibertz, Urkundenb. z. Landes- u. Rechtsgesch. v. Westfalen.
1840	Goslar 14. Jahrh.	Göschel, Die Goslar. Statuten.
—	München 14. Jahrh.	Auer, D. Stadtrecht v. München.
1841	Frankfurt 13. u. ff. Jahrh.	Thomas, D. Oberhof zu Frankfurt a. M.
1843	Mühlhausen 13. Jahrh.	Förstemann, D. alte Rechtsbuch der Stadt Mühlhausen aus dem 13. Jahrh.
1844	Hannover 13.—16. Jahrh.	Reichsfreiherr Grote u. Brönnenberg, Vaterl. Archiv f. Niedersachsen Jg. 1844.
1844—46	Reval 13. u. ff. Jahrh.	Bunge, Die Quellen des Revalér Stadtr. 2 Bde.
1845	Hamburg 13.—15. Jahrh.	Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterth. Bd. 1.
1845	Ofen 13.—15. Jahrhundert.	Michnay u. Lichner, Ofener Stadtrecht.
1845	Prag 14. Jahrh.	Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren Bd. 1.
1846	Lüneburg 14. Jahrhundert.	Kraut, D. alte Stadtrecht v. Lüneburg.
1846	Wiener-Neustadt 13. Jahrh.	v. Würth, Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt.
1852	Brünn 13. u. 14. Jahrh.	Rössler a. a. O. Bd. 2.
1852—63	Thüringisch. Städte 13.—16. Jahrh.	Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen.
1859	Jglau 13. Jahrh.	Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich.
1862—73	Braunschweig 13. bis 17. Jahrh.	Hänselmann, Urk.-B. d. Stadt Braunschweig Bd. 1.
1869	Magdeburg 12. bis 14. Jahrh.	Laband, Magdeburger Rechtsquellen.
1870	Erfurt 13. Jahrh.	Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer d. St. Erfurt.
—	Mühlhausen 13. 14. Jahrh.	Lambert, Die Rathsgesetzgebung d. fr. Reichst. Mühlhausen.
1871	Aachen 13. — 15. Jahrh.	Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler.
1872	Augsburg 13. u. ff. Jahrh.	Christ. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, insb. v. J. 1276.
1873	Wien 14. Jahrh.	Schuster, Das Wiener Stadtrechtsod. Weichbildbuch.
1876	Riga 13.—17. Jahrhundert.	Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts.

Es ist bei der Zusammenstellung nicht auf Vollständigkeit abgesehen, und namentlich von der Berücksichtigung der zahlreichen in Zeitschriften veröffentlichten Stadtrechte Abstand genommen. Aber auch so ergibt sich schon eine überaus stattliche Reihe. Eine Zeit lang ist fast Jahr für Jahr vertreten. Gegen das Jahr 1848 tritt sichtlich eine Stockung ein, die nicht blos durch die äussern Verhältnisse sich erklärt; offenbar ist die Masse des zunächst erreichbaren Stoffes erschöpft, die wichtigsten Stadtrechte sind edirt. Was noch übrig bleibt, ist Fortsetzung des Begonnenen, Nachlese, Wiederholung und kritische Revision. — Die in der Tabelle verzeichneten Schriften sind zum kleinern Theil Geschichtswerke, denen Stadtrechtsurkunden angehängt oder eingefügt sind; zum grössern Theile Unternehmungen, die es gradezu auf die Publication eines Stadtrechts oder der Rechte einer Gruppe zusammengehöriger Städte abgesehen haben. In den Werken dieser Art liegt eines der Merkmale der bezeichneten litterarischen Bewegung. Schon das vorige Jahrhundert hat eine grosse Anzahl von Stadtrechten ans Licht gebracht; sie stecken in den umfangreichen, mit verschiedenartigem Material angefüllten Sammelwerken von Leibniz, Westphalen, Pufendorf, Walch, Schott, Böhme, Dreyer u. a. m. Eine Ausnahme in dieser Reihe bildet ein Werk, wie es Gerh. Oelrichs in seiner vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen (Bremen 1771) geliefert hat. — Ein weiterer Unterschied gegen früher tritt in der kritischen Behandlung des Stoffes hervor. Man begnügt sich nicht mehr mit dem Abdruck einer, vielleicht zufällig herausgegriffenen Handschrift, sondern sucht der ganzen Fülle zusammengehöriger Mss. habhaft zu werden, um aus ihnen den Urtext und seine Entwicklung darzustellen. Man bleibt auch nicht bei einer einzelnen Redaction stehen, sondern ermittelt die verschiedenen nach einander zur Geltung gekommenen Formen und giebt so ein Bild der ganzen geschichtlichen Entfaltung eines Stadtrechts. Die daraus für die Quellengeschichte entspringenden Resultate sind meistens in den Einleitungen der Editionen selbst schon verwerthet; mitunter sind Commentare oder Excurse beigegeben, die den Inhalt im Ganzen oder einzelne Theile desselben erläutern.

Ergab die Vergleichung der neuen Stadtrechtspublicationen mit denen des vorigen Jahrhunderts bisher eine Reihe von Verschiedenheiten, die als ebenso viele Verbesserungen der ältern Methode gelten müssen, so ist andererseits eine Uebereinstimmung zwischen beiden nicht zu verkennen, die der Fülle des vorhandenen Materials gegenüber als ein gemeinsamer Mangel erscheinen muss. Die Stadtrechtsausgaben der Gegenwart wie der Vergangenheit haben ihr Augenmerk durchgehends — nur eine Minorität der oben S. 13 u. 14 aufgeführten Werke

macht davon eine Ausnahme — auf eine Gattung stadtrechtlicher Quellen gerichtet, und zwar auf diejenige, welche die im Ganzen spätern Zeugnisse umfasst. Mit einem Worte: sie haben die Statute berücksichtigt, dagegen die Privilegien ausser Acht gelassen. Diese Bevorzugung der aus der städtischen Autonomie erwachsenen Rechtsquellen erklärt sich daraus, dass die Stadtrechtseditionen vorwiegend im Hinblick auf eine Benutzung durch Juristen unternommen wurden. Man glaubte der Privilegien entrathen zu können, da ihr Inhalt grossentheils in die Statuten aufgegangen war, oder sich ihrer schon frühere Sammlungen angenommen hatten. So entbehrte die immer lebhafter werdende Forschung auf dem Gebiete der deutschen Städtegeschichte der Urkunden, durch welche das Reichsoberhaupt oder die Stadtherrschaft den besondern Rechtszustand einer Stadt begründen oder anerkennen, oder sie musste sich mit den mangelhaften, durch unabsichtliche und absichtliche Fehler entstellten Abdrücken etwa in Lünigs Reichsarchiv oder den Parteischriften und Deductionen des 17. und 18. Jahrhunderts behelfen. Diesem Uebelstande suchen die städtischen Urkundenbücher zu begegnen, deren Veröffentlichung eine jenen Stadtrechtseditionen nachfolgende litterarische Periode erfüllt. Denn wenn auch schon J. Fr. Böhmer durch seinen *Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus* im J. 1836 Beispiel und Muster gab, so hat es doch lange gewährt, bis die von ihm in der Vorrede zur Nacheiferung aufgeforderten Städte seiner Anregung gefolgt sind. Manche haben bis heute diesen Appell überhört; andere, die er nicht namhaft gemacht hatte, haben bereitwillig jener Aufforderung entsprochen. Noch stehen wir inmitten dieser Periode. Es ist kaum erforderlich, die Reihe der hier in Frage kommenden Urkundenbücher zusammenzustellen. Der grösste Theil ist in *Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte* S. 26—32 verzeichnet; vielfach sind auch die städtischen Urkunden in den territorialen Sammlungen neuerer Zeit, die ebendasselbst aufgezählt sind, zur Berücksichtigung gekommen, es genügt in dieser Beziehung an die Werke von *Lacomblet, Riedel, Trouillat* zu erinnern.

Neben den beiden bisher betrachteten Gruppen litterarischer Erscheinungen steht eine dritte, gleichfalls den Zeugnissen des städtischen Rechts gewidmete, die allerdings nur eine kleine Zahl von Arbeiten in sich fasst, aber doch nicht übergangen werden darf. An die beiden ersten sich anlehnend, erstreckt sie sich über die beiden Arten von Quellen, die dort gesammelt sind. Ungeachtet der zahlreichen Veröffentlichungen von Stadtrechten und städtischen Urkundenbüchern ist doch nur ein kleiner Theil von dem vorhandenen, selbst dem gedruckten Material in ihnen erschöpft. Die unabsehbare Fülle zu bewäl-

tigen, sind Zusammenfassungen nothwendig geworden. Solche sind versucht theils durch Publication und Bearbeitung von Stadtrechtsgruppen, theils in der Form von Verzeichnissen. Eine Arbeit der letztern Art lieferte: Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erlangen 1852). Wenn durch das Muster der Böhmischen Regesten veranlasst, so unterscheidet das Buch sich doch wesentlich von jenen durch die Beschränkung auf gedrucktes Material, durch die Verbindung von Urkundenabdrücken mit Urkundenauszügen, durch Beobachtung einer alphabetischen Ordnung. Der Herausgeber hat zwar Stadtrechte und Stadtprivilegien gleichermassen herangezogen, aber doch nur solche ausgewählt, die für die Geschichte des Privatrechts Interesse haben. Auch in dieser Beschränkung war das Buch ein sehr willkommenes Hülfsmittel und hat allen denen, die auf dem Gebiete der Städtegeschichte arbeiteten, die besten Dienste geleistet. Indem es Abdrücke einer Reihe wichtiger Stadtrechte in handlicher Form darbietet, ist es noch gegenwärtig ein von Juristen und Historikern gern benutztes Werk. Nach seinem Muster ist das Buch von Bischoff hergestellt: Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien, Wien 1857. Die Absicht, das ursprüngliche Werk durch jährliche Nachtragshefte auf Grund neuer Erscheinungen zu ergänzen und so fortdauernd auf dem Laufenden zu erhalten, hat Gengler nicht ausgeführt, dagegen seit dem J. 1863 eine neue umfassendere Sammlung zu veröffentlichen begonnen unter dem Titel: *Codex juris municipalis Germaniae medii aevi*. Abgesehen von mancherlei Verbesserungen der äussern Einrichtung und Anordnung, tritt ein Fortschritt vor allem darin hervor, dass die Beschränkung auf privatrechtlich wichtige Urkunden aufgegeben ist und statt dessen die verschiedenen Gebiete des Rechts gleichmässig zur Geltung kommen. Der Stoff der neuen Sammlung ist im Vergleich zur frühern dergestalt gewachsen, dass die Buchstaben A bis D, welche ehemals nicht mehr als 97 Seiten eines gewöhnlichen Octavbandes einnahmen, jetzt einen Band von 986 Seiten in Lexiconformat füllen und eine Reihe von 283 Städten anstatt der 80 der ersten Ausgabe in sich schliessen. Das Buch ist ein Werk unendlichen Fleisses und energischer Bezwungung eines widerstrebenden Stoffes; seine Hauptmängel werden in der alphabetischen Anordnung (vgl. Hegel in Sybels Histor. Zeitschrift XI, S. 442), in der Art und Weise der Regesten (Gött. gel. Anz. 1864 S. 864 ff.), vor allem aber darin bestehen — dass es bis jetzt nur zu einem kleinen Theile fertig geworden ist. Seit nahezu zehn Jahren ist über den bis zu Duisburg (incl.) reichenden ersten Band hinaus keine Fortsetzung erschienen. Auch der zweite hier zu erwähnende Autor hat ein unabgeschlossenes Werk hinterlassen. Gaupp, ein Veteran auf dem Felde der Stadtrechts-

geschichte, suchte dem Bedürfniss einer Zusammenfassung des stadtrechtlichen Stoffes in der oben S. 17 gedachten Weise einer litterarischen Behandlung von Stadtrechtsgruppen gerecht zu werden. Seine deutschen Stadtrechte des Mittelalters (2 Bde. Bresl. 1851, 52) haben das nicht ganz klare Programm nur an einer kleinen Zahl von Urkunden durchgeführt; wie Walter (Rechtsgesch. §. 329 A. 1) schon 1853 vorhergesagt, ist die Arbeit nicht fortgesetzt worden.

Böhmers Regesten blicken nicht blos rückwärts, sondern auch vorwärts; sie wollen die Urkunden deutscher Kaiser und Könige nicht blos zum Zweck der Uebersicht sammeln und verzeichnen, sondern zugleich der künftigen Ausgabe der Diplomata vorarbeiten. Mochte die betrachtete dritte Gruppe stadtrechtlicher Werke auch nicht selbst einen solchen Gedanken verfolgen, so lag es doch unmittelbar nahe, was von hier aus als das zu erstrebende Ziel aufzustecken sei. Von einem Urkundenverzeichniss mit Proben, wie es Gengler darbot, einer Sammlung einzelner Proben, wie sie Gaupp gewährte, gieng der Weg zu einem Codex der deutschen Stadtrechtsurkunden. Diese Forderung ist nach dem Erscheinen der genannten Schriften besonders nachdrücklich von W. Arnold geltend gemacht: seine eingehenden Recensionen, die er den Büchern von Gaupp und Gengler in der kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft Bd. I (Heidelbg. 1853) widmete, kommen immer wieder auf die Prüfung zurück, inwieweit die neuen Erscheinungen als eine Vorarbeit zu einem künftigen Codex juris municipalis benutzbar seien; und die Vorrede zur 'Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten' (Basel 1861) erinnert eindringlich an die noch immer ungelöste Aufgabe.

Wie berechtigt ein solches Verlangen ist, das zu erweisen und zwar aus den Thatsachen der Litterärgeschichte zu erweisen, war die Hauptabsicht unserer bisherigen Darstellung. Zugleich sollte sie dazu dienen, die wichtigsten Forderungen klarzulegen, die an ein solches Unternehmen zu stellen sind:

1. Vollständigkeit. Nicht blos Statute, nicht blos Privilegien; nicht Verzeichnisse mit oder ohne Proben, sondern die Stadtrechtsurkunden voll und ganz; nicht einzelner, sondern aller deutschen Städte, soweit sie ein selbständiges Interesse darbieten.

2. Zusammenfassung. Nicht isolirte Sammlungen je für die einzelne Stadt, sondern Vereinigung der deutschen Stadtrechte in einem Codex diplomaticus; nicht in dem Sinne einer blos äusserlichen Aneinanderreihung, eines Nachschlagebuches mit alphabetischer Ordnung, sondern in einer solchen Gestalt, die neben dem äussern Vorthail, das Zusammengehörige in einem Werke zu gewähren, noch den bietet, die

innern Beziehungen der einzelnen Rechte zu einander erkennen zu lassen.

3. Kritische Behandlung. Zurückgehen auf die Originale, wo die bisherigen Einzel-Ausgaben und Sammlungen sich bei Wiedergabe der Drucke beruhigten oder die vorhandenen Originale nicht correct reproducirten. Keine Beschränkung auf die bereits gedruckten Stadtrechte.

Diese an einen Codex diplomaticus juris municipalis Germaniae zu stellenden Forderungen führen hinüber zu der zweiten in diesem Berichte zu beantwortenden Frage.

2.

In welcher Form kann dem Bedürfniss nach einer Sammlung der deutschen Stadtrechte am zweckmässigsten genügt werden? Diese Frage zerlegt sich in zwei: denn steht einmal das Bedürfniss fest, so sind zunächst die Grenzen der vorerst nur allgemein bezeichneten Aufgabe zu bestimmen, und ist dann weiter zu untersuchen, in welcher Anordnung innerhalb jener Grenzen die Lösung der Aufgabe unternommen werden soll.

• Am verhältnismässig einfachsten beantwortet sich die Frage nach den örtlichen Grenzen, wenigstens solange man sich blos an das Allgemeine hält, und das wird hier vorläufig genügen müssen. Es liegt auf der Hand, dass weder die Grenzen des heutigen deutschen Reichs noch die des ehemaligen deutschen Bundes massgebend sein können; aber auch die des heil. römischen Reichs der neuern Zeit oder des Mittelalters können nur mit Modificationen zu Grunde gelegt werden. Prinzipiell wird man am richtigsten der Ausbreitung des deutschen Elements nachgehen und also die Entscheidung zwischen Aufnahme und Abweisung von Stadtrechten mehr nach nationaler als nach politischer Zugehörigkeit treffen. Im Westen ist der alten Grenze gegen Frankreich zu folgen, wie sie detaillirt bei Waitz, Verfassungsgesch. V S. 136 ff. bestimmt ist. Die lothringischen, die flandrischen, die niederländischen Stadtrechte sind aufzunehmen; damit wird zugleich den städtegeschichtlichen Studien in Deutschland ein Stoff wieder näher gebracht, der vom höchsten Interesse, einst grade von deutschen Forschern in Angriff genommen war, neuerdings aber bei uns über Gebühr vernachlässigt worden ist (Waitz, Gött. gel. Anz. 1876 S. 68). Die Städte von Burgund, soweit sie deutsch, gehören selbstverständlich in den Bereich der Sammlung. Von den Stadtrechten Italiens ist abzusehen; ausser dem schon angeführten prinzipiellen Grunde gebietet das die selbständige Stellung dieses Landes neben dem Reiche und die Besonderheit seiner städtischen Entwicklung. Mag auch die Einwirkung der italiänischen Rechte auf die deut-

scher Städte nicht unterschätzt werden dürfen, so ist sie doch mehr eine mittelbare, eine geistige zu nennen, als dass sie sich unmittelbar in den Stadtrechten nachweisen liesse. Zudem verbietet es schon die Rücksicht auf den grossen Umfang dieses stadtrechtlichen Materials, an die Aufnahme desselben in eine Sammlung zu denken, die sich vor allem hüten muss, unübersehbare Dimensionen anzunehmen. Um im Osten und Norden die Grenze zu finden, wird allen Städten und Rechten nachzugehen sein, die von deutschen Gemeinden ihren Ursprung nehmen oder für sie begründet worden sind.

Weit grössern Zweifeln ist die Frage nach den zeitlichen und den sachlichen Grenzen der Aufgabe ausgesetzt. Die Beantwortung der einen ist so präjudicirlich für die der andern, dass sie in der Erörterung nicht wohl getrennt werden können.

Als Anfangspunkt den Beginn deutschen Städtewesens zu erwähnen, verbietet sich von selbst. Es steht nicht eine Sammlung der Zeugnisse deutscher Städtegeschichte in Frage, sondern eine Sammlung der deutschen Stadtrechte. Kann man die Immunitätsprivilegien als Anfänge deutschen Stadtrechts betrachten? Im genauen Sprachgebrauch und Begriff gewiss nicht. Ich meine, es lasse sich nicht eher von einem Stadtrechte sprechen, als bis eine Gemeinde städtischer Einwohner vorhanden ist, der gewisse Rechte durch Verleihung des deutschen Königs oder des Stadtherrn zu Theil oder durch Anerkennung verbrieft oder auch durch einen zwischen Einwohnerschaft und Herrschaft geschlossenen Vertrag gesichert werden. Die Formen können sehr mannichfaltig sein; der Punkt, auf den es für die Existenz eines Stadtrechts ankommt, wird der sein, dass die einzelne oder die mehrern Rechtsnormen, welche die Urkunde in sich schliesst, zu Gunsten einer städtischen Einwohnerschaft bestimmt sind, dass diese das Subject der Berechtigung bilden soll. Demnach werden die Urkunden, welche dem Bischofe oder einem andern Stadtherrn die Immunität, die Gerichtsbarkeit oder andere Hoheitsrechte wie Münze, Zoll u. s. w. übertragen, ausserhalb des Rahmens der Sammlung fallen. Gilt dasselbe von den Marktprivilegien? Insofern sie einem Stadtherrn ausgestellt sind, sollte man die gleiche Folgerung ziehen. Wie aber, wenn den Kaufleuten, die einen Markt besuchen, Rechte, Freiheiten, Schutz versprochen wird? Um eine bestimmte städtische Einwohnerschaft oder eine Classe derselben handelt es sich hier nicht, sondern alle Besucher des Markts, von nah und fern, werden des Schutzes, der Rechte theilhaftig gemacht. Ein solches Marktrecht ist oft der Anfang eines Stadtrechts geworden; die Verweisung auf die Markteinrichtungen einer bereits bestehenden

Stadt ist oft der erste Anhalt zur Erkenntniss der rechtlichen Bedeutung, der rechtlichen Musterstellung, welche ein Ort für eine weite Umgebung gewonnen hat. Wenn man auch davon absehen muss, alle einzelnen Marktprivilegia zu sammeln, so scheinen doch diejenigen Aufnahme zu verdienen, welche Verweisungen auf das Recht älterer Märkte enthalten; derartige Verweisungen auszuschliessen, weil sie sich in Privilegien finden, welche für Stadtherren ausgestellt sind, hiesse die Form über die Sache setzen.

Wie der städtischen Einwohnerschaft im Ganzen, so können Rechte auch einzelnen Classen derselben z. B. den Kaufleuten, den Juden gewährt werden. Eine Urkunde, wie sie K. Heinrich III. 1042, Juli 25 für die Kaufleute zu Quedlinburg ausgestellt, oder wie sie Bischof Rüdiger für die Juden von Speier 1084, Sept. 13 bewilligt hat, dürfen in einem Urkundenbuch der deutschen Stadtrechte nicht fehlen.

Sind aber auch die Aufzeichnungen der Dienstrechte berechtigt aufgenommen zu werden? An sich gewiss nicht. Haben es jedoch solche Aufzeichnungen nicht blos mit dem Rechte der Ministerialen zu thun, sondern mit den Verhältnissen darüber hinausgehender Kreise, wohl gar der ganzen Einwohnerschaft, so werden sie in einem Codex der Stadtrechte ihre Stelle finden müssen. So wird das Dienstrecht des Bischofs Burchard von Worms (*Leges Burchardi*) und das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel aufzunehmen sein.

In Bezug auf die durch die Privilegien begünstigten Personen treten mancherlei Unterscheidungen und damit zugleich Zweifel über die hier zu beantwortenden Fragen hervor; einfacher wird sich die Sache gestalten, wenn die verschiedenen Personen der Aussteller ins Auge gefasst werden. Die wichtigste Classification ist hier die in kaiserliche Urkunden und solche, die von den Territorialherren ausgehen. Ein Gegengrund gegen die Aufnahme der erstern könnte möglicherweise in ihrer demnächstigen Veröffentlichung in der Sammlung der Kaiserurkunden gefunden werden. Aber ein *codex diplomaticus juris municipalis* ohne die von römischen Kaisern, deutschen Königen gewährten Stadtrechte ist nicht wohl denkbar; er würde der wichtigsten Stücke entbehren. Der Nachtheil, der in den etwaigen Wiederholungen liegt, wird völlig aufgewogen durch den Vortheil, den die Vereinigung des Zusammengehörigen in einem Werke darbietet.

Es sind bis jetzt die unter den Privilegien hervortretenden Unterschiede erwogen, soweit sie auf den dabei betheiligten Personen beruhen; es bleibt noch zu untersuchen, ob Privilegien jedweden Inhalts als Stadtrechte zu betrachten sind. Praktisch spitzt sich die Frage dahin zu: ist jedes Zollprivileg, das eine Stadt oder ihre Kaufleute erhalten, aufzunehmen? Ich glaube,

die Frage ist ähnlich zu beantworten, wie die oben S. 20 in Betreff der Marktprivilegien behandelte. Wo eine Urkunde nur die Zollverhältnisse des einzelnen Orts regelt, wird sie als von bloß lokaler Bedeutung ausser Acht bleiben können; wirft sie aber Licht auf die Handels- und Verkehrsverhältnisse eines grössern Umkreises, oder gewährt sie den Einwohnern einer Stadt Zollfreiheiten an einer Anzahl von Zollstätten oder dieselbe Zollfreiheit, wie sie Einwohner anderer namhaft gemachter Städte bereits besitzen, so wird sie als ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des Handels- und Stadtrechts nicht zu entbehren sein. Beispiele derartiger zu berücksichtigender Urkunden bieten die bekannten Privilegien K. Heinrichs IV. und Heinrichs V. für Worms von 1074 und 1112 [Stumpf 2770 und 3091] oder die Bestätigung K. Heinrichs IV. für die von den Koblenzer Schöffen aufgestellte Zollordnung [St. 2971]. Im Einzelnen werden hier allerdings noch manche Schwierigkeiten auftauchen, die sich nicht im Voraus nach einer allgemeinen Norm entscheiden lassen.

Dagegen wird es einer allgemeinen Norm bedürfen, um die Endgrenze zu fixiren. Lässt sich der terminus a quo der Natur der Sache nach nicht auf ein festes Jahr setzen, so wird hinsichtlich des terminus ad quem durchgegriffen und eine bestimmte Schranke gezogen werden müssen. Aus mehrfachen Gründen empfiehlt sich das Jahr 1300 als eine solche Grenze.

Man muss erwarten, dass hiergegen sich die entschiedenste Opposition geltend macht. Sie wird einwenden, das Ausscheiden der Stadtrechte nach 1300 sei ein ganz unmotivirtes Abbrechen inmitten der stadtrechtlichen Entwicklung. Anstatt eines solchen willkürlichen Durchschneidens wird man die Fortführung bis zu einem natürlichen Endpunkte verlangen, wie er sich etwa in der Rezeption des römischen Rechts darbietet. Grade der Wunsch, die Stadtrechte insgesamt ähnlich wie die deutschen Städtechroniken in einem Werke vereinigt zu haben, rief jenen Aufsatz Bindings hervor (Im Neuen Reich Jg. 1874 Decbr.), welcher der neu eingesetzten Commission für die Monumenta Germaniae historica die Erstreckung ihres Arbeitsplanes auf eine Ausgabe der deutschen Stadtrechte ans Herz legte. Das Verlangen der deutschen Rechtshistoriker nach einer solchen Sammlung ist ein leicht erklärliches. Von den Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts sind manche noch gar nicht, andere nur in der mangelhaften Weise der Ausgaben des vorigen, zum Theil auch des gegenwärtigen Jahrhunderts gedruckt. Und dennoch wird man es ablehnen müssen, die neu zu unternehmende Sammlung über die durch die Privilegien und Statuten bis 1300 bezeichnete Grenze auszudehnen. Bis dahin hält sich die städtische Gesetzgebung noch innerhalb gewisser Schranken, und liegt deshalb ein von

einem Mittelpunkte bewältigbarer Stoff vor. Nach dieser Zeit wächst die Fülle der Statuten ins Unendliche: das gilt sowohl von ihrer Zahl wie von ihrem Umfange. Auf Jahrzehnte hinaus wäre Band auf Band mit Statuten zu füllen, und das Publicum, das dem Interesse entgegenbrächte, doch nur ein verschwindend kleines. Da die Vollständigkeit zum Prinzip gemacht ist, so müssten auch alle die Statuten wieder gedruckt werden, die schon früher durchgehends in genügenden, zum Theil in vortrefflichen Ausgaben vorgelegt sind und seitdem sich in den Händen der Juristen und Rechtshistoriker befinden. Die ganze Arbeit von Jahrzehnten, über welche die oben Seite 13 und 14 mitgetheilte Tabelle Auskunft giebt, wäre noch einmal zu machen. Die 30 dort aufgeführten Publicationen würden mässig veranschlagt einen Raum von 15 Octavbänden beanspruchen. Mit der ins Ungeheuere seit dem 14. Jahrhundert wachsenden Zahl verbindet sich eine stetig zunehmende innere Verschiedenheit. Ist bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch ein übersehbares, nach landschaftlichen und verwandtschaftlichen Gruppen sich gliederndes Gebiet von Rechten vorhanden, so wird es nach dieser Zeit 'so manichvalt, dat is nieman to ende komen kan', um mit dem Verfasser des Sachsenspiegels zu sprechen. Es liegt fern, die Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts für der Edirung unwerth zu erklären. Nur ihre Publication in einem einheitlichen Werke und von einem gemeinsamen Mittelpunkte aus soll als unräthlich dargelegt werden. Ihre Pflege ist besser lokalen Unternehmungen zu überlassen, wobei der Gedanke nicht ausgeschlossen ist, dass etwa eine Anleitung, eine wie immer beschaffene Beihülfe von einer centralen Leitung gewährt würde, um noch gar nicht gedruckte oder nur mangelhaft veröffentlichte Statuten der wissenschaftlichen Benutzung in einer den neuern Anforderungen entsprechenden Gestalt zugänglich zu machen. Möglicherweise liesse sich in solcher Form eine Ausgleichung der einander entgegenstehenden Wünsche und Besorgnisse, wie sie im vorigen Jahre in den öffentlichen Aeusserungen Bindings und Brunners (Preuss. Jahrbücher 1875 Mai) laut geworden sind, finden. Die angegebene Zeitgrenze ist übrigens nicht so zu verstehen, als sollte mit peinlicher Genauigkeit überall das Jahr 1300 festgehalten und z. B. ein Statut wie das älteste bremische um deswillen zurückgewiesen werden, weil es von 1303 stammt. Wie die Städtechroniken ihre Endgrenze 'bis ins 16. Jahrhundert' erstrecken, so wird es sich für die Stadtrechte empfehlen, ihren Endtermin um das Jahr 1300 anzusetzen.

Sind damit die örtlichen, zeitlichen und sachlichen Grenzen der Aufgabe umschrieben, so bleibt noch zu erörtern übrig, in welcher Ordnung der demgemäss zur Verfügung stehende

Stoff veröffentlicht werden soll. Da neben der Forderung der Vollständigkeit die der Zusammenfassung des Zusammengehörigen, wie früher gesagt ist, an die neue Sammlung zu stellen ist, so verbietet es sich von selbst, an eine alphabetische Ordnung, wie sie Gengler gewählt hat, zu denken. Aus dem nemlichen Grunde ist auch eine bloß chronologische Ordnung auszuschließen. Das in den dreissiger Jahren aufgestellte Project (oben S. 12), die Stadtrechte in das Unternehmen der Monumenta hereinzuziehen, hatte eine Gliederung nach Oberhöfen im Auge, die aber schon um deswillen für eine Ausgabe, welche alle deutschen Stadtrechte einer bestimmten Zeit umfassen will, nicht annehmbar ist, weil sich durchaus nicht für alle Gegenden Deutschlands die Existenz von Oberhöfen nachweisen lässt. So giebt es keine Bewidmungen mit Augsburger Recht (Stälin, Wirt. Gesch. III, S. 733); im Gebiet des bayrischen Stammes 'findet sich weder Uebertragung anderer Stadtrechte noch eine Vereinigung bayrischer Städte unter einem Oberhof' (Roth, Bayr. Civilrecht I, S. 32). Um die Erkenntniss des Zusammenhanges unter den Stadtrechten zu fördern, wird es der richtige Weg sein, an die natürliche Verwandtschaft derselben anzuknüpfen, wie sie vor allem durch die Lage der Städte in derselben Gegend, dem alten Stammrechtsgebiete, gegeben wird. 'Das Recht einer Stadt war keine völlig selbständige, neue Rechtsbildung, sondern knüpfte an das vorhandene Recht an und bildete das Landrecht des Bezirks oder Landes, in welchem die Stadt lag, den besondern städtischen Verhältnissen gemäss um' (Stobbe, Gesch. der Rqu. I, S. 528). Als Gaupp den Kern dieses Gedankens in seiner Abhandlung: Die Familien der deutschen Stadtrechte (Deutsche Stadtr. des M.-A. I, S. XVI ff.) vertrat, hat ihn zwar Arnold (Krit. Zeitschrift für die ges. Rechtswiss. I, S. 109 ff.) mit dem Hinweis auf die Besonderheiten des städtischen Lebens zu bekämpfen gesucht; aber er hat doch seitdem eine glänzende Bestätigung an den Untersuchungen R. Schröders über die Geschichte des ehelichen Güterrechts (2 Thle. 1863—1874), deren Resultate der Verfasser in dem Aufsätze: Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im M.-A. (Histor. Ztschr. XXXI, S. 289 ff.) zusammengefasst hat, gefunden. Es ist auch schon seit längerer Zeit in den Vorträgen der deutschen Rechtshistoriker üblich, die Stadtrechte in der bezeichneten Weise zu gruppiren; beispielsweise erinnere ich an Homeyer, der schon vor zwanzig Jahren danach verfuhr. In der Litteratur finde ich diesen Gesichtspunkt noch wenig zur Geltung gebracht. Mit Entschiedenheit hat ihn Hegel empfohlen, und ich darf mich auf seine Worte um so mehr beziehen, als sie sich dazu eignen, das Programm für die Anordnung der neuen Sammlung genauer zu bestimmen. Der

von Gengler für seinen oben näher besprochenen Codex juris municipalis gewählten lexikalischen Gestalt setzt er die Forderung einer historisch-geographischen Anordnung entgegen, welche die landschaftlich und geschichtlich zusammengehörigen Orte in Gruppen zusammenstellt, in diesen wieder die ihrer äussern Bedeutung und innern Entwicklung nach hervorragenden alten bischöflichen und königlichen Städte oder in den fürstlichen Territorien die am frühesten gegründeten vorantreten lässt und die übrigen, welche ihnen verwandt, häufig sogar ihr Recht und ihre Verfassung von ihnen entlehnt haben, daran anschliesst (Histor. Ztschr. XI, 442). Ich meine, dem nur ein Moment hinzufügen zu müssen: für die Voranstellung innerhalb einer landschaftlichen Gruppe kann nicht bloss die historische Bedeutung und innere Entwicklung einer Stadt den Ausschlag geben, sondern es wird auch mit in Betracht gezogen werden müssen, von welcher Stadt die ältesten und inhaltreichsten Rechtszeugnisse vorliegen. Der grosse Einfluss, welchen die Privilegien K. Heinrichs V. für Speier und Worms von 1111 und 1114 auf die Entwicklung des Städtewesens ausgeübt haben, ist bekannt; er würde in der Sammlung verdeckt werden, wenn man unter den mittelhheinischen Städten etwa Mainz wegen seiner grössern historischen Bedeutung voranstellen und die von dort stammenden, im Ganzen jüngern stadtrechtlichen Aufzeichnungen bis 1300 hin geben wollte, ehe von den genannten Privilegien die Rede gewesen wäre. Also die rechtliche Bedeutsamkeit einer Stadt für die geschichtliche Entwicklung wie für unsere heutige wissenschaftliche Betrachtung, ein Moment, das keineswegs immer mit dem Mass ihrer übrigen historischen Einwirkung zusammentrifft, das einer vielleicht verhältnissmässig geringfügigen Stadt durch den zufälligen Umstand, dass von ihr alte Rechtsaufzeichnungen sich erhalten haben, die grössern Städten verloren gegangen sind, zu einer rechtsgeschichtlich hervorragenden Stellung verhilft, wird neben andern Factoren bei der Anordnung innerhalb der landschaftlichen Gruppen beachtet werden müssen.

Als landschaftliche Hauptgruppen lassen sich etwa folgende aufstellen: Niederrhein — Mittelrhein — Oberrhein — Schwaben — Bayern — Oesterreich — Franken — Thüringen — Sachsen — deutsche Colonisation des Ostens und Nordens. Die angegebene Reihenfolge würde zugleich im Ganzen dem geographischen Zusammenhange entsprechen und einigermaßen auch mit dem historischen Hervortreten von Stadtrechten in den einzelnen Gebieten zusammentreffen. Der Gang der Bearbeitung und Publication der einzelnen Gruppen wird sich zweckmässig der in dieser oder ähnlicher Weise aufzustellenden Ordnung anschliessen.

Für die Bearbeitung des Urkundenstoffes liegt das Muster in den Reichstagsakten und den Hanserecessen vor. Aus der besondern Natur des in den Stadtrechten vorliegenden Materials ergeben sich aber noch als weitere Forderungen: an der Spitze einer jeden Gruppe oder ihrer Unterabtheilungen eine Uebersicht, welche auf die Zusammenhänge der einzelnen Glieder derselben unter sich oder mit andern Gruppen aufmerksam macht; als Einleitung in die Rechtsaufzeichnungen der einzelnen Stadt eine Angabe der Hauptdaten ihrer Geschichte und der Grundzüge ihrer Verfassung, soweit sie zum Verständniss der nachfolgenden Privilegien und Statute erforderlich sind. Als Muster einer lehrreichen und gedrängten Uebersicht, wie sie sich für solche Zwecke eignen möchte, sind mir immer die Proben erschienen, welche Arnold in dem mehrgedachten Aufsätze (Krit. Zeitschrift S. 331) für ein paar Städte wie Augsburg, Bonn, Basel, Cassel, Cöln gegeben und welche Gengler in seinen umständlichen historisch-politischen Einleitungen an Inhalt keineswegs übertroffen hat. Selbstverständlich ist die Forderung, dass an der Spitze einer jeden Stadtrechtsurkunde in einem kurzen Regest der juristische Charakter des Documents (ob Privileg, Statut, Rechtsspruch, Weisthum u. s. w.) und sein Hauptinhalt bezeichnet werden, woran sich dann die nothwendigen Mittheilungen über die Quelle, aus der der Text geschöpft ist, und die Angabe der wichtigsten Drucke, in denen die Urkunde bisher vorlag, schliessen. Die den Text begleitenden Anmerkungen sind bestimmt, etwaige Schwierigkeiten kurz zu erklären und auf Erläuterungsschriften zu verweisen.

Ausser Register und Glossar würde die Aufstellung eines chronologischen Verzeichnisses der Urkunden eines Bandes, vielleicht auch einer besonderen Tabelle der unechten Urkunden empfehlenswerth sein. Bei letzterer habe ich ein Verzeichniss derjenigen Stadtrechtsurkunden im Auge, die sich dafür ausgeben, dem im betreffenden Bande behandelten Stoffe nach Ort und Zeit anzugehören. Diejenigen von ihnen, die wirklich der Zeit vor 1300 ihrer Entstehung nach zufallen, sind an der Stelle abzudrucken, die ihnen nach ihrem mit Wahrscheinlichkeit zu ermittelnden Ursprungsdatum zukommt, die erst nach 1300 entstandenen sind nur in jener Tabelle aufzuführen. So würde das Cölner Weisthum von angeblich 1169 gemäss den von Stumpf geführten Untersuchungen (Zur Kritik deutscher Städtepriv. S. 36) in die erste Hälfte des 13. Jahrh. zu setzen und an dieser Stelle unter den Cölner Stadtrechtsurkunden abzudrucken sein, während das Privileg K. Heinrichs V. für Bremen von 1111, Mai 14 [St. 3056] blos in jener Tabelle zu verzeichnen genügte.

Die in der Sammlung der Stadtrechte zu veröffentlichen-

den Texte sind theils lateinische, theils deutsche. Eine verschiedene Abfassung der Einleitungen und Anmerkungen je nach der Sprache des Textes würde gewiss unzweckmässig befunden werden. Für eine einheitliche Gestalt erscheint dann aber die deutsche Sprache dringend wünschenswerth, da in Einleitung und Anmerkungen deutschrechtliche Verhältnisse, neuere litterarische Arbeiten zahlreich zu berühren sein werden und bei der Ausgabe der Stadtrechte auch auf die Theilnahme eines Publicums ausserhalb der gelehrten Kreise Rücksicht genommen werden darf.
